Satzung des
Vereins zur Förderung des Immanuel-Kant-Gymnasiums e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Immanuel-Kant-Gymnasiums“. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule, die der Förderung der Bildung und der Erziehung der Schüler und dem Ausbau des Immanuel-Kant-Gymnasiums dienen. Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden

§ 4 Eintritt

Mitglied kann werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Ausstritt aus dem Verein
   Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, er wird zum Ende des Kündigungsmonats gültig.
2. Durch Ausschluss
   Der Ausschluss kann erfolgen

   a. Wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines weiteren Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
   b. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.
3. Wenn das Kind des Mitgliedes die Schule verlässt, es sei denn, dass das Mitglied sein weiteres Verbleiben in dem Verein schriftlich erklärt.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bleibt dem Ermessen des Einzelnen überlassen. Einen Mindestsatz setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Diesem gehören an:
   - Vorsitzender,
   - Stellvertretender Vorsitzender,
   - Schriftführer,
   - Rechnungsführer,
   - Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter,
   - Elternratsvorsitzender bzw. dessen Stellvertreter.
2. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden alljährlich auf der Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahl entscheidet die Einfache Stimmenmehrheit.
4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre notwendigen Auslagen vergütet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
6. Der Schriftführer hat über jeder Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Bei Auszahlungen ist er an die Beschlüsse des Vorstandes

gebunden. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erteilten.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgaben des Vorstandes.

§ 9 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Beginn 1. August). Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

Im ersten Viertel des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Über die Gestaltung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich aufzuzeichnen und vom dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke, jedoch möglichst für Schüler des Immanuel-Kant-Gymnasiums.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Soweit sie die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind sie dem

Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig vorzunehmen.

Am Pavillon 15, 21077 Hamburg-Harburg
den 06.10.1971, Stand: September 2010